

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Robert Zankl, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, Rehdorf 23 auf Neubewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Gassenmühle“ am Walder Mühlbach in Rehdorf, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, für weitere 30 Jahre (§§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)

Herr Robert Zankl betreibt in Burgkirchen a. d. Alz, Ortsteil Rehdorf, eine Triebwerksanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie. Es ist geplant, die Kraftwerksanlage in der bestehenden Form weiter zu betreiben. Das Kraftwerk ist mit einem Feinrechen mit einer lichten Weite von 25 mm und einem Teleskoprechenreiniger ausgestattet. Im Zuge der Neubewilligung soll die Anlage mit einem Feinrechen mit einem Stababstand von 20 mm ausgestattet werden. Außerdem wird die Anlage mit einer Vorrichtung zum Fischabstieg ergänzt

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

04.03.2025 bis einschließlich 03.04.2025

bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, im 1. OG, Zi.-Nr. 18 im Rathaus oder

im Landratsamt Altötting –Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde– Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 2. OG, Zimmer S 201, 84503 Altötting, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Wir bitten, bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus in Burgkirchen a. d. Alz oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei:

Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz:

Herr Schäfer Ilja, Tel.: 08679 / 309-171 bzw. e-mail: ilja.schaefer@burgkirchen.de.

Landratsamt Altötting:

Herr Bernhard Langer, Tel.: 08671 / 502-741 bzw. e-mail: bernhard.langer@lra-aoe.de.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **22.04.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz oder im Landratsamt Altötting –Umweltamt– Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Bewilligung einzulegen, können bis **22.04.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz oder im Landratsamt Altötting –Umweltamt– Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per e-mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Bewilligungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bewilligung wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ veröffentlicht.

84503 Altötting, 24.02.2025